

Oberrechnungskammer unmittelbar gegen ihn durch, d. h. sie stellt seine Schuld gegen die Kasse, das Magazin u. s. f. fest, wobei sie den Rechnungsrat zu jeder weiteren Auskunft mittels Ordnungsstrafen nöthigen kann. Insofern hat sie also die Rechte einer vorgesetzten Behörde. Gegen die Festsetzung kann der Rechnungsrat binnen drei Monaten den Rekurs erheben, über welchen gleichfalls die Oberrechnungskammer, jedoch durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs verstärkt, entscheidet; wird die Frist verkannt oder der Rekurs verworfen, so wirkt die Festsetzung wie ein vollstreckbares Erkenntniß; doch steht dem Rechnungsrat immer noch der ordentliche Rechtsweg darüber zu¹⁾. — Uñähelich hat die Oberrechnungskammer über die Finanzwirthschaft des Staats zu berichten und dabei ihre Gutachten über etwa zu Tage getretene Mängel der Finanzverwaltung abzugeben.

3. Durch den Landtag²⁾. Diesem ist vom Staatsministerium über die Finanzwirthschaft jeder Finanzperiode, — und zwar spätestens in der zweiten darauffolgenden Finanzperiode — Rechnung zu legen. Der Rechnung ist ein Gutachten der Oberrechnungskammer beizufügen. Der Landtag hat über die Richtigkeit der Rechnung Beschluß zu fassen. Wird die Rechnung als richtig anerkannt, so gilt dies als Quittung des Staats gegenüber dem Ministerium; dagegen bleiben die Ansprüche des Staats gegenüber den untergeordneten Beamten erhalten³⁾. Wird die Rechnung nicht als richtig anerkannt, so bleiben auch die Ansprüche des Staats gegen das Ministerium in der Schwebe. Denn weder kann das Ministerium den Landtag zwingen, nachträglich das Auerkenntniß abzugeben, noch kann umgekehrt der Landtag das Ministerium nöthigen, die Rechnung richtig zu stellen und den dadurch entstehenden Ausfall aus dem eigenen Vermögen zu ersetzen. Höchstens kann der Landtag durch eine Ministeranklage die etwaigen Rechte des Staats wahren.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinden und Gemeindeverfassung.

I. Kapitel.

Die Ortsgemeinden.

§ 45. a. Stadt- und Landgemeinden. Bemerkungen. 1. Die Ortsgemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Beide Gemeindearten unterscheiden sich nicht durch den Titel, den die Ortsgemeinde nach dem Herkommen führt; so wird z. B. Friedberg und Bingen seit Altersher Stadt genannt, ist aber rechtlich eine Landgemeinde. Entscheidend ist vielmehr die Einwohnerzahl: Ortschaften mit mindestens 10000 Einwohnern sind immer Stadtgemeinden, Orte mit 3—10000 Einwohnern sind Landgemeinden, außer, wenn der Großherzog ihnen auf ihren Antrag nach Anhörung des Reichstages das Stadtrecht besonders ertheilt hat⁴⁾. Orte unter 3000 Einwohnern sind immer Landgemeinden.

1) St. Landt., II. Kammer, Prot. 2, Nr. 21.

2) Verf. Art. 68. Gef. v. 14. Juni 1879 betr. die Verwaltung der Einnahmen u. s. f., Art. 21. Gef. v. 14. Juni 1879 betr. die Oberrechnungskammer, Art. 20.

3) Entsch. des Reichsgerichts in Glöckl., Ab. 13, S. 258. Die Quittung bedeutet also nicht, daß die Rechnungen überhaupt richtig sind, sondern nur daß sie einen Vorwurf gegen das Ministerium nicht erheben.

4) StD. 1—3. StD. 1. Soweit mir bekannt, ist solche Ertheilung des Stadtrechts thatsächlich nur in Nizza vorgekommen.